



Newsletter

Datum 12.02.2015
Sperrfrist 12.02.2015, 11.00 Uhr

Nr. 1/15

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

- *Gesamtschweizerischer Tarifvergleich 2014 im Bereich Bodenrettung - uneinheitliche Tarifstrukturen und grosse interkantonale Preisunterschiede offenbaren Handlungsbedarf*
- *Faire Tarife dank einer realitätsnahen und transparenten Abbildung der Finanzsituation mit HRM2*

2. MELDUNGEN

- *Frankenstärke*
- *Einvernehmliche Einigung mit der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) über die Wasserpreise*
- *Kloten erhöht Wasserpreise trotz anderslautender Empfehlung*
- *Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Spitaltarif im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

- *Hinweis: Neu gibt es in den Themenbereichen Wasser, Abwasser und Abfall ein Pdf zur Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PÜG*



1. HAUPTARTIKEL

Gesamtschweizerischer Tarifvergleich 2014 im Bereich Bodenrettung - uneinheitliche Tarifstrukturen und grosse interkantonale Preisunterschiede offenbaren Handlungsbedarf

Der gesamtschweizerische Tarifvergleich 2014 der Schweizer Bodenrettungsdienste schafft im Interesse der Kantone und Versicherer Transparenz. Die Analyse hat ergeben, dass sich die Tarifstrukturen und damit auch die Höhe der Preise stark unterscheiden: Bei den Notfalltransporten verrechnen die teuersten Institutionen mehr als zwei Mal so viel wie die günstigsten, bei den Krankentransporten auf Vorbestellung sind es sogar mehr als drei Mal so viel.

In der Schweiz sind die **gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene** zur Finanzierung der Kosten im Bereich Bodenrettung rudimentär, wodurch den Kantonen ein grosser Spielraum überlassen wird. Daraus leitet sich die **Hypothese** ab, dass die Preisstruktur und das Niveau der verrechneten Preise zwischen den Kantonen sehr heterogen sind.

Beim durchgeführten Tarifvergleich handelt es sich um einen **reinen Preisvergleich**, der das Niveau und die Struktur der verrechneten Preise der Rettungsdienste in den Vordergrund stellt. Die Kosten- und das Subventionsverhalten der öffentlichen Hand stehen dabei nicht im Fokus.¹ Ein reiner Preisvergleich kann Aufschluss über die Höhe der verrechneten Preise im nationalen Vergleich geben sowie Transparenz betreffend verschiedenen Tarifstrukturen schaffen.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Tarifstrukturen erschwert einen Vergleich der in den verschiedenen Kantonen erbrachten Leistungen, da zur Berechnung des Gesamtpreises eines Einsatzes mehrere Tarifpositionen addiert werden müssen. Im Rahmen unserer Erhebung konstruierten wir deshalb **standardisierte Rettungseinsätze**, welche für alle befragten Rettungsdienste identisch sind und fragten nach dem Gesamtpreis eines Einsatzes. Basierend auf den erhobenen Informationen und der anschliessenden Datenaufbereitung mit einer Plausibilisierung führten wir den Tarifvergleich durch.

In unserer Analyse beschränken wir uns auf Primärtransporte.² Dabei wird zwischen **drei Typen** von Primäreinsätzen unterschieden:

- Typ 1: Notfalleinsatz *mit* Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Rettungstransport)
- Typ 2: Notfalleinsatz *ohne* Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Rettungstransport)
- Typ 3: Krankentransport auf Vorbestellung

Zu jedem Einsatztyp wurden vier Preise erhoben.³ Insgesamt bestand unser Fragenbogen, der von den kantonalen Gesundheitsämtern/-departementen oder den Rettungsdiensten direkt beantwortet wurde, somit aus zwölf Fragen. Die Rücklaufquote ist zufriedenstellend, da aus jedem Kanton mindestens ein Fragebogen eingegangen ist.

Bei der **Datenaufbereitung** hat sich gezeigt, dass nicht sämtliche Kantone/Rettungsdienste alle Fragen beantwortet haben. In unserer Studie haben wir uns deshalb auf diejenigen Einsätze beschränkt, zu denen wir von fast allen Institutionen Daten erhalten haben (es verbleiben acht verschiedene Einsatzarten). *Die Datenaufbereitung hat zudem ergeben, dass sich die Tarifpositionen (fixe, d.h. mengenunabhängige Grundtaxe, mengenabhängige Tarifpositionen wie Entschädigung pro Zeiteinheit, Entschädigung pro km usw., Nachtzuschlag, Notarzt), die zur Kalkulation des Gesamtpreises addiert*

¹ Dementsprechend sagt der aktuelle Tarifvergleich nichts darüber aus, ob die verrechneten Preise auch tatsächlich angemessen sind oder wie das Subventionsverhalten der öffentlichen Hand die Höhe der Preise beeinflusst.

² Medizinisch notwendige Transporte von einem Spital in ein anderes (Verlegungs- resp. Sekundärtransporte) wurden in unserer Studie nicht untersucht.

³ Frage a) Einsatz ohne Notarzt und ohne Nachtzuschlag, Frage b) Einsatz mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag, Frage c) Einsatz ohne Notarzt und mit Nachtzuschlag, Frage d) Einsatz mit Notarzt und mit Nachtzuschlag.



werden, zwischen den Rettungsdiensten stark unterscheiden. Schliesslich haben wir die erhaltenen Angaben anhand der Tarifblätter plausibilisiert, indem wir den Gesamtpreis der verschiedenen Einsätze selber berechneten und allenfalls korrigierten. Zudem wurde sichergestellt, dass bei allen Rettungsdiensten tatsächlich gleiche Leistungen resp. Einsätze verrechnet werden, damit der Tarifvergleich durchgeführt werden kann. Aufgrund dieser Anpassungen/Korrekturen kann es sein, dass die eingereichten Angaben eines Einsatzes von den für den Tarifvergleich letztlich verwendeten Zahlen abweichen.⁴

Für zwei ausgewählte Einsatzarten (Notfalleinsatz mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Typ 1) mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag sowie Krankentransport auf Vorbestellung (Typ 3) ohne Nachtzuschlag) präsentieren sich die Ergebnisse des Tarifvergleiches folgendermassen:⁵

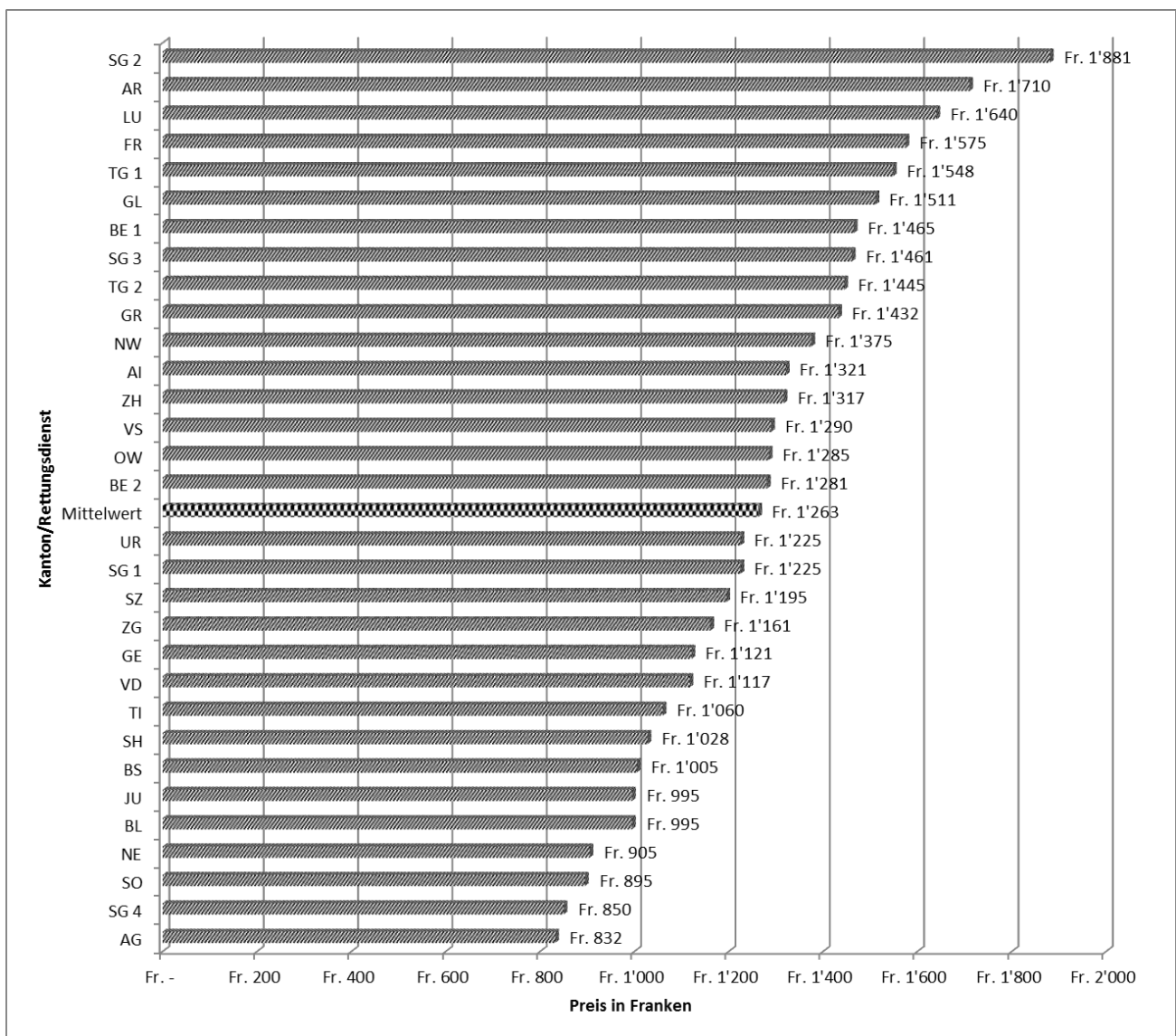


Abbildung 1: Notfalleinsatz mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion (Typ 1) mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag

⁴ Für eine vollständige Beschreibung der Datenaufbereitung verweisen wir auf Abschnitt 5 unserer Studie, welche auf www.preisueberwacher.admin.ch zu finden ist (Link auf der letzten Seite dieses Artikels).

⁵ Für eine vollständige Darstellung der Ergebnisse des Tarifvergleiches verweisen wir auf Abschnitt 2 unserer Studie.



Beim **Notfalleinsatz mit Beeinträchtigung der Vitalfunktion mit Notarzt und ohne Nachtzuschlag** sind die Institutionen VGS medicals AG, Rettung St. Gallen und Trans Medical GmbH (SG 2) die teuersten (Preis: Fr. 1'881.-). Am anderen Ende des Spektrums befinden sich die Rettungsdienste des Kantons Aargau, die für einen solchen Einsatz Fr. 832.- verrechnen. Der Mittelwert über alle kantonalen Anbieter gemäss Abb. 1 beträgt Fr. 1'263.-.

Auch bei den anderen Notfalleinsätzen (Typ 1 und Typ 2) zeigt sich, dass die Streuung der verrechneten Preise sehr gross ist. Bei diesen Einsätzen verrechnen die teuersten Institutionen mehr als zweimal so viel wie die günstigsten. Selbst beim Vergleich der zweit teuersten mit den zweitgünstigsten Institutionen beträgt der Faktor rund zwei resp. 200%.

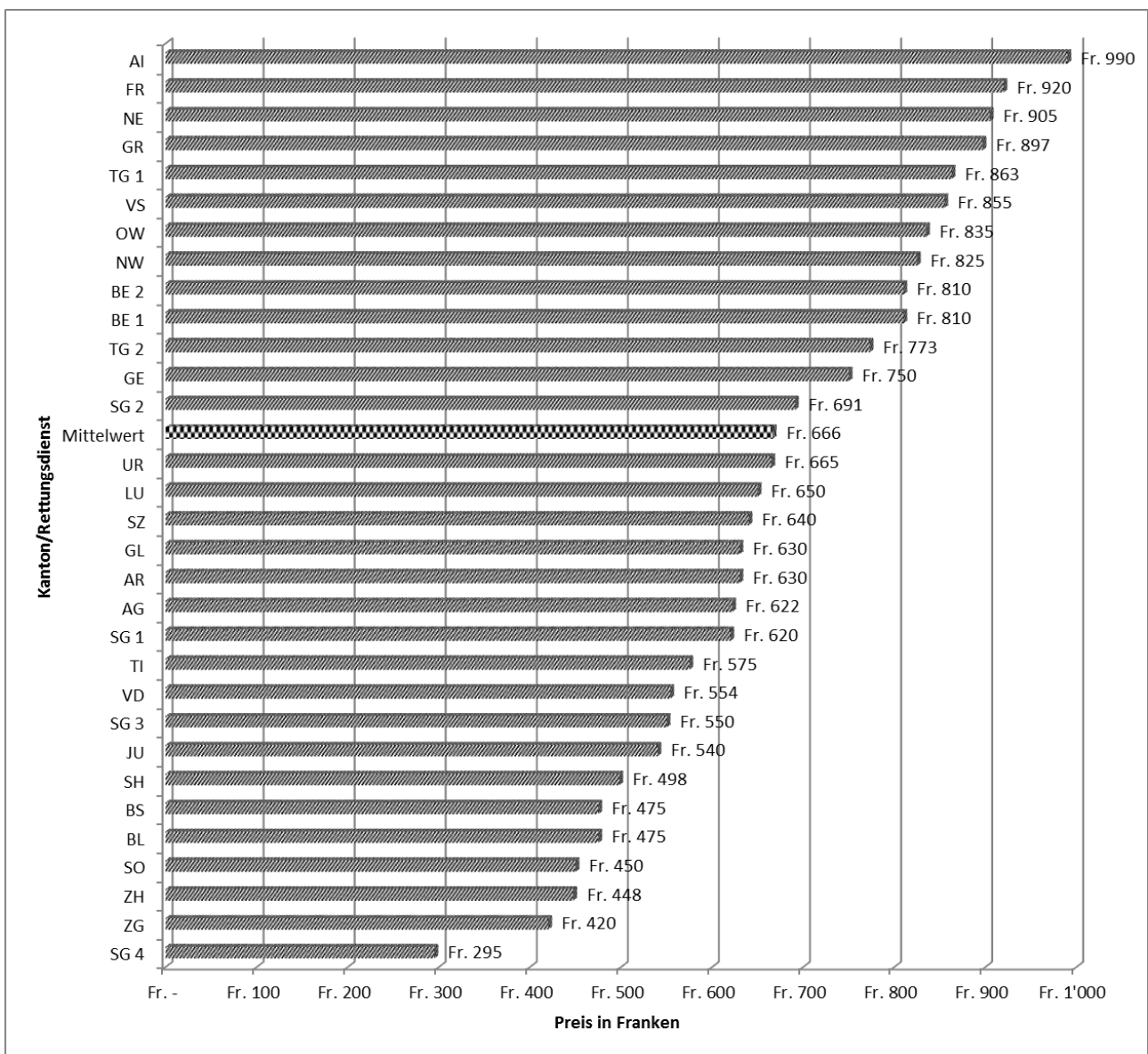


Abbildung 2: Krankentransporte auf Vorbestellung (Typ 3) ohne Nachtzuschlag



Der Rettungsdienst des Kantons Appenzell Innerrhoden (teuerste Institution) verrechnet für einen **Krankentransport auf Vorbestellung und ohne Nachtzuschlag** Fr. 990.-. Die SRS Medical GmbH-SRS RD (in der Abbildung SG 4, günstigste Institution) verrechnet für einen solchen Einsatz hingegen nur Fr. 295.-. Der Mittelwert über alle Kantone beträgt Fr. 666.-.

Die Analyse des Einsatztyps 3 hat ergeben, dass die teuersten Institutionen etwa 3 mal so viel verrechnen wie die günstigsten. Werden die zweit teuersten Einrichtungen mit den zweitgünstigsten verglichen, beträgt der Faktor rund 2 resp. 200%.

Fazit

Die Vermutung, dass sich die Tarifstrukturen und die Höhe der verrechneten Preise in der Schweiz stark unterscheiden, wurde mit dieser Analyse bestätigt. *Die Kritik betrifft insbesondere die globale Organisation des Rettungswesens.* Die Preisüberwachung empfindet es als störend, wenn identische Leistungen der Grundversicherung mit stark voneinander abweichenden Tarifen abgerechnet werden. Aufgrund des Tarifvergleiches sieht die PUE im Rettungswesen in dreifacher Hinsicht Handlungsbedarf:

1. Auf **systemischer Ebene** empfehlen wir in Analogie zu anderen Einzelleistungstarifen (wie z.B. TARMED zur Abrechnung von ärztlichen Leistungen) die Erarbeitung einer nationalen Tarifstruktur für Primärtransporte (Einsatztypen 1-3). Dies erhöht die Vergleichbarkeit und ermöglicht damit erst die vom Krankenversicherungsgesetz geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleiche im Dienste bezahlbarer Gesundheitskosten.
2. Die PUE wird die **teuersten Rettungsdienste** näher untersuchen. Dazu bedarf es insbesondere einer detaillierten Analyse der Kostenrechnungen und allfälliger Subventionen. Darauf basierend kann dann beurteilt werden, ob die verrechneten Preise tatsächlich angemessen sind. Bei den Leistungen zu Lasten der Grundversicherung hält die Preisüberwachung maximal vollkostendeckende Tarife effizienter Leistungserbringer für angemessen.
3. Wir regen an zu prüfen, ob auf ein **Rendez-vous-System** (System, in welchem die Zubringerleistung des Notarztes separat abgerechnet wird) generell verzichtet werden kann, da es das Rettungswesen im Allgemeinen zu verteuern scheint und die Gesundheitskosten damit unnötig aufzublähen scheint.

Die gesamte Studie ist auf www.preisueberwacher.admin.ch unter folgendem Direkt-Link abrufbar: [Gesamtschweizerischer Tarifvergleich 2014 im Bereich Bodenrettung](#).

[Stefan Meierhans, Simon Iseli]



Faire Tarife dank einer realitätsnahen und transparenten Abbildung der Finanzsituation mit HRM2

Das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell («HRM2») wird zurzeit schrittweise von allen öffentlichen Einrichtungen in der Schweiz eingeführt. Ziel ist es, auf diese Weise die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt zu harmonisieren. Der Preisüberwacher empfiehlt den Kantonen und den Gemeinden, diese Anpassung der Rechnungslegungsstandards für eine noch grössere Transparenz in der Rechnungslegung zu nutzen, damit die Tarife und Gebühren nach Massgabe der effektiven Kosten festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang hat der Preisüberwacher seit 2014 detaillierte Empfehlungen an die Behörden der Kantone Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau und Zug gerichtet. Dabei lag der Fokus vor allem darauf, faire Preise für alle in der Schweiz wohnhaften Personen zu schaffen. Auf der neuen Internetseite des Preisüberwachers zu HRM2 können ab sofort alle Informationen zu diesem Thema eingesehen werden.⁶

Die Sichtung der buchhalterischen Daten stellt bei den Analysen der Tarife und Gebühren ein wichtiges Beurteilungselement dar. Folglich spielen die für die Erstellung des Jahresabschlusses der öffentlichen Einrichtungen geltenden Bestimmungen eine entscheidende Rolle. Leider lieferte die Rechnungslegung in der Vergangenheit nur selten ein realitätsnahes und transparentes Bild der finanziellen Situation, insbesondere bei der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Eine wahrheitsgetreue Dokumentation des Vermögens und des Aufwands ist jedoch eine Grundvoraussetzung für die Ermittlung fairer Gebühren.

Die meisten öffentlichen Dienste erzielen keine missbräuchlich hohen Gewinne. Dennoch kann eine zu strenge Anwendung des Vorsichtsprinzips zu überhöhten Gebühren führen, beispielsweise durch übertriebene *Vorfinanzierungen* von zukünftigen Investitionen, zu enge Vorgaben bezüglich ausgeglichener Finanzen oder die Anwendung gewisser kantonaler Bestimmungen, die *extrem kurze Abschreibungszeiten* vorgeben. Wichtig ist, dass jede Investition in die Infrastruktur ausgeglichen auf alle Nutzerinnen und Nutzer verteilt wird, sogar auf diejenigen, die noch gar nicht geboren sind.

Mit dem Übergang zu HRM2 werden nicht automatisch alle Praktiken beseitigt, die zu missbräuchlich hohen Preisen führen können. Denn der grosse Spielraum bei der Anwendung der neuen Rechnungslegungsstandards bietet auch die Möglichkeit, die kritisierte Buchungspraxis beizubehalten.

Aus diesem Grund hat sich der Preisüberwacher in einem ersten Schritt bei den kantonalen Behörden über den Stand der Einführung von HRM2 in den Gemeinden erkundigt. Die Auswertung der Empfehlungen im HRM2-Handbuch und die von den kantonalen Behörden direkt erhaltenen Informationen erlaubten es, die bestehenden Schwachstellen auszumachen. Für diese Punkte erachtete der Preisüberwacher eine Stellungnahme als notwendig, damit die zu überhöhten Tarifen führenden Praktiken beim Übergang auf HRM2 nicht beibehalten werden. Schliesslich hat der Preisüberwacher an die Kantone Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau und Zug spezifische Empfehlungen zum Übergang zu HRM2 für gewisse Dienste, wie die Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung, gerichtet.⁷ Die wichtigsten Punkte sind hier kurz zusammengefasst:

⁶ Siehe www.preisueberwacher.admin.ch, unter Themen > Diverse > HRM2.

⁷ Die Empfehlungen an die Kantone Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Thurgau und Zug sind auf der Website des Preisüberwachers verfügbar: www.preisueberwacher.admin.ch, unter Themen > Diverse > HRM2.



- Die Aktiven sollen **auf Basis des Anschaffungswerts linear** über die Lebensdauer, die **möglichst nahe an der tatsächlichen Nutzungsdauer** liegt, **abgeschrieben** werden.
- **Zusätzliche Abschreibungen** sind zu **vermeiden**.
- Die Anlagen sollen **ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme** der Anlage **abgeschrieben** werden.
- **Unbebaute Grundstücke** sollen **nicht abgeschrieben** werden.
- Wird beim Übergang zu HRM2 eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen, sollen die dadurch gebildeten **Reserven** abgegrenzt werden und **nur zur Deckung der Abschreibungen verwendet werden, die auf die nämliche Erhöhung des Verwaltungsvermögens zurückzuführen sind**. Die auf diese Neubewertung zurückzuführende Erhöhung der **Eigenmittel** darf ausserdem **nicht** zu Lasten der Gebührenzahler als Eigenkapital **verzinst** werden.
- Die Preisüberwachung empfiehlt die Bruttoaktivierung. Werden für ein neues Investitionsvorhaben **Investitionsbeiträge** ausgerichtet, sollte auch der durch diese Beiträge mitfinanzierte Bruttoinvestitionsbetrag aktiviert und der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert werden.
- Auf **Vorfinanzierungen** sollte nur zurückgegriffen werden, falls die effektiven Abschreibungen aktuell deutlich unter den theoretischen Abschreibungen liegen, die linear auf Basis des Anschaffungswertes berechnet wurden, und auch dann nur im Falle eines sehr geringen Eigenkapitals.
- Die durch die Gemeinde von den **Spezialfinanzierungen** ausgeliehenen Mittel sollten zum gleichen Satz verzinst werden, wie von der Gemeinde daraus aufgenommene Darlehen.
- **Verluste** sollten zunächst durch eine **Verringerung des Eigenkapitals** ausgeglichen werden. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, sollte der Fehlbetrag verteilt über einen **Zeitraum von mindestens fünf Jahren** in den Budgets kompensiert werden.

In den kommenden Jahren wird sich der Preisüberwacher weiterhin dafür einsetzen, dass die Abgaben und Gebühren auf transparente Art und Weise und nach dem Grundsatz einer realitätsnahen Darstellung (*True and Fair View*) festgesetzt werden. Er wird die Entwicklung der Situation in den Kantonen, die HRM2⁸ noch nicht eingeführt haben, genau verfolgen und falls nötig eine Stellungnahme zu diesem Thema an die zuständigen Behörden richten.

Auf der neuen Internetseite des Preisüberwachers zu HRM2⁹ können ab sofort alle bisher veröffentlichten Informationen des Preisüberwachers zu diesem Thema eingesehen werden.

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

⁸ Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Waadt und Wallis.

⁹ Siehe www.preisueberwacher.admin.ch, unter Themen > Diverse > HRM2.



2. MELDUNGEN

Frankenstärke

Seit dem Eurozerfall am 15. Januar, direkt nach dem Entscheid der Nationalbank, die Bindung des Schweizer Frankens an den Euro aufzuheben, können bei vielen Gütern und Dienstleistungen momentan wieder auffällig hohe Preisdifferenzen gegenüber dem Ausland beobachtet werden.

Inzwischen hat sich der Eurokurs bereits wieder etwas erholt. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich in absehbarer Zeit wieder ein weniger problematischer Wechselkurs einstellt.

Bei funktionierendem Wettbewerb werden die Wechselkursvorteile den Konsumenten weiter gegeben werden müssen. Allerdings haben viele Händler noch Lagerbestand zu alten (Einkaufs-) Preisen. Diese Händler können unter Umständen nicht sofort ihre Preise senken, um selber nicht Verluste einzufahren. Weiter darf man nicht vergessen, dass die Kostenvorteile nicht 1:1 mit den Devisenschwankungen übereinstimmen: Die in Euro anfallenden Herstellkosten gewisser Güter machen einen relativ geringen Anteil am Einkaufspreis aus. Die Preise solcher Güter können natürlich nicht einfach im selber Verhältnis sinken, wie der Eurokurs.

Während seiner Tätigkeit im Rahmen der ersten Frankenstärke 2011/12 hat der Preisüberwacher jedoch letztlich eine – wenn auch nicht vollständige und sofortige – Weitergabe der Devisenkursvorteile festgestellt. Anekdotisch kann man bereits heute feststellen, dass die Reaktionen der Händler schneller und umfassender erfolgen als letztes Mal: bereits kurz nach Bekanntgabe der Schweizerischen Nationalbank, dass sie den Frankenkurs wieder frei gibt, wurden verschiedentliche Inserate geschaltet mit Hinweis auf Weitergabe der Devisenkursvorteile (Stichworte Eurobonus etc.). Coop, Migros, Lidl, Conrad, verschiedene KFZ-Hersteller, Reisebüros etc. haben bereits Preissenkungen vorgenommen. Hier dürfte auch das Verhalten der Konsumenten das ihrige dazu beigetragen haben. Man kann also verhalten optimistisch sein, dass sich die neuerliche Frankenstärke zum Vorteil der Schweizer Konsumenten auswirken wird, zumal auch die einheimische Produktion unter Preisdruck zu geraten scheint.

Im Übrigen bleibt aber das Problem der Hochpreisinsel generell weiterhin bestehen. Deshalb sind Massnahmen dringender denn je nötig. Die vom Preisüberwacher ins seinem Newsletter vom 28. Mai 2014 publizierten Denkanstösse, welche 10 Forderungen zur Überwindung der Hochpreisinsel umfassen, sind deshalb nach wie vor brandaktuell. Ob sie auch umgesetzt werden, hängt insbesondere von der Politik bzw. letztlich vom Volk als „Vorgesetzte unserer Politiker“ ab.

[Beat Niederhauser]

Einvernehmliche Einigung mit der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) über die Wasserpreise

Aufgrund verschiedener Bürgerbeschwerden hat die Preisüberwachung die Wasserpreise der EWD untersucht. Dabei kam sie zum Schluss, dass die Erhöhung nur teilweise gerechtfertigt war. Als Kompromiss hat die Preisüberwachung der EWD vorgeschlagen, die Gebühr pro Wohnung auf 4 Franken anstatt wie vorgesehen auf 8 Franken pro Wohnung festzulegen. Auf diesen Vorschlag ist die EWD eingegangen und hat die Gebühr rückwirkend per 1. Juli 2014 angepasst.

[Agnes Meyer Frund]



Kloten erhöht Wasserpreise trotz anderslautender Empfehlung

Die Industriellen Betriebe Kloten (IBK) hatten der Preisüberwachung die vorgesehene Erhöhung der Wasserpreise zur Stellungnahme unterbreitet. Nach der Analyse der eingereichten Unterlagen kam die Preisüberwachung zum Schluss, dass die Erhöhung nicht gerechtfertigt war. Sie hat dem Stadtrat der Stadt Kloten deshalb eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Diese Empfehlung hat der Stadtrat nicht befolgt und trotzdem eine 17 prozentige Erhöhung beschlossen. (Die Empfehlung des Preisüberwachers ist auf der Webseite des Preisüberwachers publiziert).

[Agnes Meyer Frund]

Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Spitaltarif im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung

Die Spitaltarife zu Lasten der Eidgenössischen Sozialversicherer (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung) werden von den Tarifpartnern (Spitäler und Eidg. Sozialversicherer) ausgehandelt. Falls die Verhandlungen scheitern, erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften. Aufgrund dieser generell-abstrakten Tarifgrundsätze kann das Eidg. Departement des Innern (EDI) die Tarife im konkreten Fall festsetzen. Davor muss der Fall dem Preisüberwacher unterbreitet werden, welcher sein Empfehlungsrecht gegenüber dem Bundesrat ausüben kann (Art. 14 PüG).

Nachdem die Verhandlungen zwischen der Zürcher Schulthess Klinik und den Versicherern gescheitert waren, wurde die Preisüberwachung im Oktober 2010 zu den Tarifen ab 1. Juli 2009 für die stationären Leistungen auf der allgemeinen Abteilung der Klinik vom Bundesamt für Gesundheit konsultiert. Im April 2011 empfahl die Preisüberwachung dem Bundesrat einen maximalen Basispreis von Fr. 7'816.- nach APDRG Version 5.1 festzusetzen.

Das EDI ist der Empfehlung der Preisüberwachung seinerzeit gefolgt und hat mittels Verfügung vom 12. Dezember 2011 für die Behandlung von stationären UV/MV/IV-Patienten durch die Klinik den Basispreis ab dem 1. Juli 2009 auf Fr. 7'816.- festgelegt. Gegen die Verfügung des EDI hat die Klinik Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Entscheid (**Urteil C-529/2012 vom 10. Dezember 2014**) fest, dass im Bereich Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung die generell-abstrakten Grundsätze zur Tarifordnung und zur Kostenermittlung für die Leistungsabgeltung sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsebene fehlen. Für den Fall eines vertragslosen Zustandes müsse der Bundesrat in generell-abstrakter Weise die Grundsätze der Tarifbestimmung regeln. Nur dann sei das EDI befugt, mittels Verfügung einen konkreten Tarif im engeren Sinn, das heisst die Höhe des Taxpunktwertes oder des Basisfallwertes im konkreten Einzelfall, festzulegen. Die Verfügung des EDI wurde deshalb vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben, da vorliegend eine generell-abstrakte Rechtsgrundlage zurzeit noch fehlt.

[Maira Fierri]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Hinweis: Neu gibt es in den Themenbereichen Wasser, Abwasser und Abfall ein Pdf zur Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG.

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05